

# Beteiligungsmanagement

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1411/24

### Titel der Drucksache

Keine Strafanzeigen wegen Fahrens ohne Fahrschein

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Unter Einbeziehung des Rechtsamtes der LHE und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) ergeht die folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache.

Zum Beschlusspunkt 01:

Der Stadtrat ist nicht befugt den Oberbürgermeister zu beauftragen in der Gesellschafterversammlung der SWE und im Aufsichtsrat die EVAG anzuweisen, auf Strafanzeigen wegen Leistungerschleichung nach § 265a StGB vollständig zu verzichten.

Die Befugnisse des Stadtrates betreffend die Entscheidungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen beschränkt sich auf die Fälle des § 23 Abs. 3f der GO. Demnach beschließt der Stadtrat in den Angelegenheiten, „in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss.“

Vorliegend handelt es sich nicht um eine zustimmungspflichtige Angelegenheit gemäß Gesellschaftervertrag der Gesellschaft mit der Folge, dass der Stadtrat nicht zuständig ist.

Zum Beschlusspunkt 02:

In Bezug auf Beschlusspunkt 02 wird klargestellt, dass Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat das Gesellschaftsrecht beachten müssen. Aufsichtsratsmitglieder haben gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 111 Abs. 5, 116, 93 AktG selbstständig, eigenverantwortlich und weisungsfrei im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Demnach gilt der Grundsatz, dass Aufsichtsratsmitglieder allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind und im Rahmen der ihnen persönlich obliegenden Amtsführung keinen Weisungen unterliegen. Auch eine Weisung des Entsendungsberechtigten wäre somit rechtswidrig.

Darüber hinaus wird zum Sachverhalt Leistungerschleichung wie folgt ausgeführt:

Bei der Leistungerschleichung gemäß § 265a StGB handelt es sich um eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches (Bundesgesetz). Als dem Betrug ähnliches Delikt, soll die Vorschrift das Vermögen des Erbringers der Leistung schützen. Damit wird das Vermögen der EVAG als 100%iges kommunales Unternehmen, welches von öffentlichen Zuschüssen abhängig ist, geschützt. Insoweit ist aus Sicht der EVAG fraglich, ob ein kommunaler Beschluss, diesen

bundesrechtlich vorgegebenen Schutz insoweit untergraben kann, dass keine Strafanträge mehr gestellt werden dürfen.

In der Praxis findet eine Entkriminalisierung des „einfachen“ Schwarzfahrens statt, denn Ermittlungsverfahren werden nur eingeleitet, wenn das „erhöhte Beförderungsentgelt“ nicht bezahlt oder eine erhöhte kriminelle Energie bei der Beförderungerschleichung (z. B. durch Manipulation des Fahrausweises, wiederholte Tarifverletzungen) festgestellt wird. Angesichts des relativ geringen Strafmaßes wird auch nur hartnäckiges Schwarzfahren empfindliche Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Die angesprochene Thematik zur Entkriminalisierung war zudem bereits mehrfach Gegenstand der Bundesgesetzgebung: Zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates (BT-Drs. 12/6484 und 13/374) schlugen eine Beschränkung des § 265a auf wiederholte oder unter Umgehung von Kontrollmaßnahmen verübte Beförderungerschleichungen und eine Herabstufung des „einfachen“ Schwarzfahrens zu einer Ordnungswidrigkeit vor, fanden jedoch keine Mehrheit (vgl. BT-Drs. 13/4064, 1 f.). Der Antrag, § 265a StGB so abzuändern, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein auch im Wiederholungsfall nicht als Straftat geahndet wird (BT-Drs. 18/7374), wurde ebenfalls abgelehnt (vgl. BT-Drs. 18/11585) (Hellmann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 265a StGB Rz. 11).

Damit ist anzuerkennen, dass auf Bundesgesetzgebungsebene eine umfassende und abschließende Diskussion geführt wurde. Das Ergebnis ist, dass die Änderungen der Vorschrift in Kenntnis der sozialen Gesichtspunkte mit entsprechender Begründung und Einholung von sachkundigen Bewertungen nicht durchgesetzt wurden.

Aus Sicht der EVAG wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch sozial schwache Fahrgäste überdies dadurch unterstützt, dass zahlreiche Privilegierungen gewährt werden:

- bundesweit gültiges Deutschlandticket,
- Bezuschussung der Monatskarten über das Amt für Soziales,
- Rabattierung für Schüler/Auszubildende mit möglicher Fahrkostenerstattung nach Schulgesetzen,
- Unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten nach SGB IX.

Das Argument, dass die „Schwächsten kriminalisiert werden“, ist damit nicht begründet.

Aus den vorgenannten Gründen ist die DS abzulehnen.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Die Drucksache ist abzulehnen.

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Merx

Unterschrift    Leiterin BM

29.08.2024

Datum